

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg

Gewerbeamt

Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg - Marktplatz 1 - 87634 Obergünzburg
Antragsteller (postalische Anschrift):

Behörde: Verwaltungsgemeinschaft
Obergünzburg
Gewerbeamt/Gaststättenrecht
Marktplatz 1
87634 Obergünzburg
Sachbearbeiter: Fr. Mahler
Zimmer-Nr.: 104, 1. Stock
Telefon: 08372/9200-20
Fax: 08372/9200-17
Aktenzeichen: 8233- - -2026-ma
Ort, Datum: Obergünzburg, den

Antrag auf Gestattung

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg eingehen, bei Großveranstaltungen (über 1000 Besucher) 4-6 Wochen vorher.

I. Angaben des/der Antragstellers

Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma		vertreten durch Frau/Herrn (bei Vereinen 1. Vorstand)	
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		Aufenthaltserlaubnis vom	
Anschrift			
telefonisch erreichbar während der Veranstaltung (Handy Veranstalter)	Ansprechpartner und Handy Security	E-Mail Veranstalter	

II. Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung		Voraussichtlich erwartete Besucherzahl: ca.
Name und Anschrift des Veranstalters		
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)		
evtl. Ausweich/Ersatztermin:		
Zeltauf-/ abbau erfolgt am	Zeltfirma (Name, Ort)	Eintrittsgeld:
	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen		
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle/Band etc.)		
Außerdem sind folgende Aktionen/Auftritte vorgesehen		
Hinweis: Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen. Weitere Infos siehe im Internet unter Leitfaden für Veranstalter: veranstalterleitfaden.ostallgäu.de		

III. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner			Die Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor
Art der Räumlichkeit (Festzelt/Stadel/Halle...)		Zugelassene Personen:	Fläche (qm) Sitzplätze
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen (Zeltanbau, Überdachung, Pavillon ...)			
Zeltfirma:			
<p>Bauaufsicht bei Festzelten/Versammlungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufstellung und der Betrieb eines Festzeltes ab 75 m² Grundfläche ist dem Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu/Marktoberdorf rechtzeitig anzugeben. • Die vorübergehende Verwendung von Räumen, für die keine Genehmigung als Versammlungsstätte vorliegt, ist bei Veranstaltungen mit mehr 200 Personen nach § 47 Versammlungsstättenverordnung <u>spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung</u> ebenso dem Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu/Marktoberdorf anzugeben. • Telefonische Anfragen richten Sie bitte an das Bauamt: 08342/911-397, -395 oder -444. • <u>Laser-Anlage:</u> Falls eine Laser-Anlage verwendet wird, ist diese vor Veranstaltungsbeginn von einem anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen. • <u>Hinweis Sky Beamer:</u> Himmelsstrahler (Sky-Beamer) sind vorab als baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen im Bauamt des Landratsamtes Ostallgäu zu genehmigen. Der Einsatz ohne Genehmigung kann eine Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge haben. 			
IV. Gastronomisches Angebot			
	Verabreichung von Speisen		Speisenstand in geschlossener Räumlichkeit (Zelt..)
	Speisenstand im Freien		Mehrweggeschirr wird verwendet
Art der Speisen			
Speisen werden zubereitet von			
Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Belehrung für Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehr bringen – <u>ehrenamtliche Helfer sind ausgenommen</u>) besteht für			
	Für ehrenamtliche Helfer gilt der beiliegende Leitfaden....		
Catering-Service (Name und Anschrift)			
Verabreichung von Getränken			
	Abgabe nichtalkoholischer Getränke		Abgabe alkoholischer Getränke
	Gläserspüle vorhanden, mindestens ein Doppelbecken mit Heiß- und Kaltwasseranschluss		
Vorgesehene Getränke:			
	Flaschenware		
	Verwendung einer Getränkeschrankanlage		
<p>Mir ist bekannt, dass eine Getränkeschrankanlage erst nach erfolgter Prüfung und Abnahme durch einen Sachkundigen in Betrieb genommen werden darf. Die Bescheinigungen sind an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen bei Kontrollen vorzulegen.</p> <p><u>Die Inbetriebnahme der Getränkeschrankanlage ist dem Landratsamt Ostallgäu rechtzeitig anzugeben (Tel: 08342/911-444).</u></p>			

V. Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

Kontrolle:
Die Art der Veranstaltung erfordert keine Einlasskontrolle → weiter zu Punkt VI
Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
Einlasskontrolle durch Stempel / Armbändchen
Einlasskontrolle durch Partypass
Erziehungsbeauftragung

VI. Ordnungsdienst/Security

Die Art der Veranstaltung erfordert keinen Ordnungsdienst → weiter zu Punkt VII
Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende wird ein Ordnungsdienst eingesetzt
Anzahl der Ordnungskräfte
Name und Anschrift des Ordnungsdienstes/der Security-Firma
Ansprechpartner während der Veranstaltung (Name und Handynummer)

VII. Toiletten

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sind ausreichende, einwandfreie, hygienische und unentgeltliche Toilettenanlagen vorhanden und zwar:

	Toiletten im Gebäude	Toiletten-Wagen:	Anzahl der Toiletten-Wagen:
	Damen - Spültoiletten	Herren - Spültoiletten	Dixi-WC
	Urinale (Gesamt)	Urinale (mit Becken)	Urinale (mit lfd.m. Rinne)
	Personaltoiletten	Behinderten-WC	

VIII. Anlagen

Versicherungsnachweis:

Versicherung:

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. (Bitte Versicherungsnachweis in Kopie beilegen). Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Gemeinde wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.

-Zeltplan

-Sicherheitskonzept ab 5000 Besuchern

Obergünzburg, den

(Unterschrift Antragssteller)